

K u n d m a c h u n g

von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Die hohe k. k. n. ö. Landesstelle hat zufolge eines herabgelangten Dekrets vom 10ten Dezember vorigen Jahres und Empfangs zum dies Monats, bey der immer steigenden Zueutung aller Waschnaterialien, besonders des Holzes und der Lebensbedürfnisse überhaupt für billig befunden, die dem Infektionswäscher bisher abgereichte Bezahlung wenigstens in einigen Stücken zu erhöhen, damit derselbe in Stand gesetzt werde, seine Arbeiten gehörig zu verrichten.

Es sind demnach vom 2ten gegenwärtigen Monats an diesen Wäscher für Reinigung nachstehender Gattungen der Infektionswäsche folgende Preise zu bezahlen:

	fl.	kr.
Für ein Ober- oder Unterbett - - - -	—	30
• eine Matrage, von welcher die Kopfs- haare ausgefotten, wieder gepupst, und neu geheftet werden - - - -	1	—
• eine kleine Matrage für eine Person - - - -	—	45
• einen Matragenpolster - - - - -	—	12
• einen Federpolster - - - - -	—	12
• ein Kopfkissen - - - - -	—	9

In Ansehung aller übrigen Wäschgattungen sowohl, als der weitem dabei bestehenden Vorschriften, unken hat es bey der unterm 16ten April 1796 diesfalls geschenehen, und kundgemachten Regulierung zu bewenden.

Sämmtliche Inhaber, Sequester, und Administratoren aller sowohl bürgerlichen als unbürgerlichen Häuser, in und vor der Stadt, haben diese Zarabänderung ihren Einwohnern mit Wiederholung des Veylages bekannt zu machen: Laß unter keinem wie immer gearteten Vorwande, und bey scharfer Ahndung in einem Verletzungsfalle verücht werden solle, Betten, oder Kleidungsstücke mit ansteckenden Krankheiten behafteter Personen der ordnungsmäßigen Reinigung zu entziehen.

Wien am 13ten Jänner 1804.

Joseph Georg Hörl,
k. k. n. ö. Regierungsrath und Bürgermeister.

Franz Dink,
Magistratsrath.

Stephan Wunderl,
Sekretär.

